

Invaliditätstagung 2007

Die privatrechtliche
Rechtsprechung zur Invalidität

Entwicklungen

- Normativierung
- Abstrahierung
- Dynamisierung
- Substanziierung

Normativierung und Abstrahierung

Normativierung und Abstrahierung

- Normativierung: Wertungsentscheid über die Ersatzfähigkeit
- Abstrahierung: Ablösung der Schadensberechnung von den individuellen Verhältnissen und Schematisierung der Berechnung

Normativierung von Haushalts- und Pflegeschaden

- Haushaltsschaden als normativer Schaden: Pra 1995 Nr. 172
- Pflegeschaden als normativer Schaden: Pra 2002 Nr. 212

Normativierung des Erwerbsschadens

Es beginnt beim (welschen) Bauernstand:

- 4C.324/2005 vom 5.1.2006: Normativierter Erwerbsschaden des Landwirts
- 4C.83/2006 vom 26.6.2006: Normativierter Erwerbsschaden der mitarbeitenden Landwirtsehefrau -
und was wird aus BGE 127 III 403?

Unbezahlte Arbeit als normativer Schaden

- Christa Kissling, Dogmatische Begründung des Haushaltsschaden, Bern 2006
- Andreas Sidler, Personenschäden bei unbezahlter Arbeit, Bern 2006

Keine Normativierung beim ungeplanten Kind

- BGE 132 III 359: Ersatz der tatsächlichen Unterhaltskosten, aber kein Ersatzlohn für den Betreuungsaufwand:

Die Vorinstanz hat „Pflege und Erziehung“ abgezogen, „da die persönliche elterliche Fürsorge für das eigene Kind im Rahmen des Schadenersatzes nicht abzugelten sei. Die Höhe der von der Vorinstanz als Ersatz für die durch tatsächliche Ausgaben bedingten durchschnittlichen Unterhaltskosten (für das dritte Kind der Klägerin bis zum 18. Lebensjahr) wird im vorliegenden Verfahren nicht beanstandet. Es kann daher offen bleiben, nach welchen Kriterien der Schaden zu berechnen ist. Immerhin ist festzuhalten, dass gute Gründe bestehen, Unterhaltersatz - wie im angefochtenen Urteil - nur für effektive Auslagen zu gewähren und dabei allenfalls auf den durchschnittlichen Grundunterhalt abzustellen.“

Abstrahierung beim:

- Haushaltsaufwand:
Aufwand nach Statistik:
SAKE-Tabellen 1997 (2002, FAA-HSG)
SAKE-Tabellen 2004 (2006, BFS)
Als Ausgangspunkt richterlicher
Beweiswürdigung oder als alleinige
Berechnungsgrundlage (BGE 131 III 360)
- Unterhalt für das ungeplante Kind

Keine Abstrahierung bei:

- Ersatzlohn im Haushalt: Weiterhin verunglückter Qualitätszuschlag anstatt verlässlicher, nach Berufsgruppen bestimmter Ersatzlohn.
- Pflegeaufwand: wegen der Individualität des Pflegeaufwands.

Dynamisierung

Dynamisierung

Stephan Weber/Marc Schaetzle, Von Einkommensstatistiken zum Kapitalisierungszinsfuß oder warum jüngere Geschädigte zu wenig Schadenersatz erhalten und ältere zu viel, AJP 1997, 1106 ff.

Dynamisierung des Pfleageschadens

Anpassung der Schadenersatzrente an
den Nominallohnindex (Pra 2002, Nr. 212;
Kramis)

Noch keine Dynamisierung des Erwerbsschadens

- BGE 129 III 135: „Point n'est besoin, pour les motifs indiqués ci-après (cf. consid. 2.3.2.1), de rechercher plus avant si une attitude prudente reste toujours de mise en ce domaine ou s'il ne conviendrait pas d'opter plutôt pour une approche dynamique du problème, comme le préconisent SCHAETZLE/WEBER qui recommandent de tabler sur une augmentation générale des salaires de 1 % en moyenne par an et de tenir compte, en sus, de l'évolution individuelle du revenu.“

Dynamisierung des Haushaltsschadens

- BGE 131 III 360: Es gibt keinen Grund, den Ersatzlohn im Haushalt nicht der Realloohnerhöhung (pauschal) anzupassen.
- BGE 132 III 321: Jährliche Reallohnsteigerung von 1%, bis Rentenalter

Immer noch keine Dynamisierung des Erwerbsschadens

- BGE 132 III 321: Während sich die künftige Entwicklung des Lohnniveaus von Ersatzkräften als Berechnungsfaktor des Haushaltschadens sich weitgehend nur abstrakt ermitteln lässt, können beim Erwerbsschaden die konkreten Umstände des Einzelfalls, insbesondere die berufliche Situation des Geschädigten berücksichtigt werden, aufgrund derer sich auf dessen künftige hypothetische Lohnentwicklung schliessen lässt.

Künftige Dynamisierung des Erwerbsschadens?

BGE 132 III 321: „Die entsprechende Annahme [genereller Reallohnsteigerungen] lässt sich vergangenheitsbezogen auf statistische Grundlagen und zukunftsbezogen auf eine Reihe von Szenarien und Prognosen von Konjunktur- und Wirtschaftsexperten stützen und erscheint als fundierter begründet als die Meinung, Reallohnsteigerungen seien in Zukunft überhaupt unwahrscheinlich.“

Rechtsdurchsetzung:
Substanziierung des
Abstrahierten

Rechtsdurchsetzung: Substanziierung des Abstrahierten

Normativierung = kein Nachweis eines Schadens; Abstrahierung = kein Nachweis konkreter Sachverhaltselemente

Aber:

Behauptungs- und Beweisanforderungen bleiben bestehen und werden nicht geringer.

Substanziierungsanforderungen

- Keine Normhypothese dafür, dass jeder Erwachsene entschädigungsrelevante Haushaltsarbeit verrichtet (4C.166/2006 vom 25.8.2006)
- Keine Schadensschätzung für Fahrtkosten, vorübergehende Pflege und Haushaltsschaden (4C.283/2005 vom 18.1.2006)

Substanziierungsanforderungen

- Keine Genugtuung ohne Darlegung der besonderen Umstände und Arztzeugnis (4C.283/2005 vom 18.1.2006).
- Kein Erwerbsschaden, wo Anfangslohn im gewählten Beruf nicht behauptet, sondern auf Richtlinien abgestellt wurde, die eher nicht passen; dabei keine Pflicht des Beklagten, eigene Schadensberechnung anzustellen (4C.55/2006 vom 12.5.2006)

Substanziierungsanforderungen

- Substanzierte Bestreitung von Nominallohnbestreitung; substantzierte Behauptung von künftigen Reallohnsteigerungen, auch wo vorübergehende Nominallohnsteigerung angenommen wurde; substantzierte Behauptung von Interdependenz von Haushalt und Erwerb (ZR 2003 Nr. 36).